



VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Vorstand der Deutschen Telekom AG,
SBR-BRS Rechtsservice Dienstrecht
Gradestraße 18, 30163 Hannover, Az: 13.001-4BRS

- Antragsgegnerin -

wegen Zuweisung einer vorübergehenden unterwertigen Tätigkeit,
hier: Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 1. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Bitzer, den Richter am Verwaltungsgericht Wohlrath und die Richterin am Verwaltungsgericht Philippi

am 26. Juni 2013

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid der Deutschen Telekom AG vom 03.12.2012 wird wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen die unter Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgte vorübergehende Zuweisung einer Tätigkeit im Unternehmen Deutsche Telekom Technik GmbH.

Er ist Beamter bei der Antragsgegnerin im statusrechtlichen Amt eines Postamtsrats (Besoldungsgruppe A 12 BBesO). Mit bestandskräftigem Bescheid der Deutschen Telekom AG vom 22.12.2011 wurde er mit Wirkung vom 01.01.2012 dauerhaft dem Unternehmen Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH (ab 01.03.2012 Deutsche Telekom Technik GmbH) als Transition Manager Data am Dienstoff U. zugewiesen. Die Tätigkeit war nach der Besoldungsgruppe A12 bewertet. Mit Schreiben vom 06.09.2012 wurde er von der Antragsgegnerin darüber informiert, dass sie in Folge einer Reform der Beamtenbewertungen, nach der die von ihm ausgeübte Tätigkeit fortan mit A11 bewertet wird, beabsichtige, ihm die bisher von ihm ausgeübte Tätigkeit als Transition Manager Data vorübergehend als unterwertige Tätigkeit zuzuweisen. Mit Anhörungsbogen vom 17.09.2012 und einem Schreiben vom 06.11.2012 hat sich der Antragsteller mit dieser Maßnahme nicht einverstanden erklärt.

Die vorübergehende Zuweisung der bisherigen Tätigkeit erfolgte sodann durch den streitgegenständlichen, für sofort vollziehbar erklärten Bescheid der Antragsgegnerin vom 03.12.2012. Hiergegen erhob der Antragsteller mit Schreiben vom 26.12.2012 am 28.12.2012 Widerspruch, über den bislang noch nicht entschieden wurde.

Am 28.12.2012 hat der zu jenem Zeitpunkt noch nicht anwaltlich vertretene Antragsteller „Eilantrag auf Rücknahme eines Verwaltungsakts“ gestellt und beantragt „die beabsichtigte Zuweisung zurückzuweisen“. Am 29.05.2013 hat er im Verfahren 1 K 1797/13 Untätigkeitsklage erhoben.

Die Antragsgegnerin ist dem Antrag entgegengetreten.

Rechtsgrundlage für die Zuweisung sei § 4 Abs. 4 PostPersRG. Bei der Deutschen Telekom Technik GmbH handle es sich um eine hundertprozentige Tochtergesell-

schaft der Telekom Deutschland GmbH und damit eine hundertprozentige Enkelgesellschaft der Deutschen Telekom AG. Die streitige Zuweisungsverfügung sei, abgesehen von dem Aspekt der nun nicht mehr gegebenen Dauerhaftigkeit, materiell identisch mit der Maßnahme vom 22.12.2011. Unschädlich sei, dass der Antragsteller seine Zustimmung verweigert habe. Die Zuweisung sei jedenfalls insoweit rechtmäßig, als sie auf § 4 Abs. 4 S. 2 und 3 PostPersRG gestützt und dabei davon ausgegangen worden sei, dass auch für eine vorübergehende Zuweisung die Zustimmung des Beamten nicht erforderlich sei. Insoweit spreche der gesetzssystematische Zusammenhang von § 4 Abs. 4 S. 1 und S. 2 PostPersRG dafür, dass die Zustimmungspflicht an den Umstand geknüpft sei, ob dem Beamten eine Tätigkeit bei irgend einem Unternehmen oder bei einem Tochterunternehmen der Telekom AG zugewiesen werden solle. Nur wenn er konzernfremd bei einem völlig anderen Arbeitgeber beschäftigt werden solle, sei seine Zustimmung, auch wenn nur eine vorübergehende Tätigkeit bekannt sei, gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 PostPersRG erforderlich. Bei der Verwendung in einem Tochterunternehmen der Telekom AG sei nicht einmal die dauerhafte Zuweisung an die Zustimmung des Beamten geknüpft, für eine vorübergehende Zuweisung bestehe noch weniger eine besondere Schutzwürdigkeit, so dass hier das Zustimmungserfordernis erst recht nicht greife. Da die Deutsche Telekom Technik GmbH eine hundertprozentige Enkelgesellschaft der deutschen Telekom AG sei, sei die Zustimmung des Antragstellers nicht Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit einer vorübergehenden Zuweisung. Die Maßnahme sei befristet worden, weil die zugewiesene Tätigkeit nur noch mit A 11 bewertet sei und deshalb nicht zu einer dem Statusamt des Antragstellers entsprechenden Beschäftigung führen könne. Dem Antragsteller sei mit Verfügung vom 22.12.2011 eine amtsangemessene Tätigkeit zugewiesen worden. Da die Tätigkeit demnach nicht von Anfang an als unterwertig anzusehen gewesen sei, könne für einen gewissen Zeitraum § 6 PostPersRG angewandt werden. Angesichts der spezifischen Situation der Antragsgegnerin als Postnachfolgeunternehmen wäre es, gerade auch im Fall des Antragstellers, lebensfremd, eine solche befristete Flexibilisierung abzulehnen. Nach dem Untersuchungsergebnis des Landratsamts N.-U. vom 10.11.2009 bestünden gegen eine Versetzung des Antragstellers an einen anderen als den bisherigen Dienort in U. medizinische und psychologische Bedenken.

Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten samt Anlagen verwiesen.

Die Antragsgegnerin hat einen Hefter „Verwaltungsvorgänge“ vorgelegt.

II.

Der Antrag, der gemäß §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO sachdienlich verstanden als solcher auf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung versehen Bescheid der Antragsgegnerin vom 03.12.2012 gerichtet anzusehen ist, ist zulässig.

Das Rechtsschutzinteresse ist trotz der mit bestandskräftigem Bescheid der Deutschen Telekom AG vom 22.12.2011 erfolgten dauerhaften Zuweisung der mit der jetzt streitigen Zuweisung verbundenen Tätigkeit nicht in Abrede zu stellen. Denn die Antragsgegnerin will mit der für sofort vollziehbar erklärten Zuweisung vom 03.12.2012 eine rechtliche Grundlage dafür schaffen, dass der Antragsteller weiterhin, wenngleich nur vorübergehend, die als gegenüber seinem beamtenrechtlichen Status eines Postamtsrats (Besoldungsgruppe A 12) unterwertig der Besoldungsgruppe A 11 zugeordnete Tätigkeit auszuüben hat. Blicke die Anordnung der sofortigen Vollziehung bestehen, wäre der Antragsteller an der Geltendmachung der Zuweisung einer amtsangemessenen Tätigkeit gehindert.

Der Antrag ist auch begründet.

Das Verwaltungsgericht kann im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise wiederherstellen. Das Gericht trifft seine Entscheidung aufgrund einer eigenen Interessenabwägung. Die Begründetheit des Aussetzungsantrags richtet sich danach, ob das private Interesse des Antragstellers an der Aussetzung des Vollzugs das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt. Das wesentliche Kriterium zur Gewichtung der Interessen sind dabei die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs wird regelmäßig dann wiederhergestellt, wenn dieser mit hoher Wahrscheinlichkeit begründet sein wird. Die Wiederherstel-

lung der aufschiebenden Wirkung scheidet regelmäßig dann aus, wenn der Rechtsbehelf mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben wird.

Nach diesem Maßstab ist die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen, da dieser voraussichtlich Erfolg haben wird.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin kann die streitige Zuweisung des Antragstellers nicht auf den zur Zeit des Erlasses der streitigen Maßnahme gültigen und daher als Rechtsgrundlage heranzuziehenden § 4 Abs. 4 PostPersRG gestützt werden. Auch eine andere Rechtsgrundlage kommt für die Zuweisung nicht in Betracht.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 PostPersRG in dessen bisherigen (bis 31.12.2012 gültigen) und jetzigen Fassung kann dem Beamten mit seiner Zustimmung vorübergehend eine Tätigkeit bei einem Unternehmen zugewiesen werden, wenn die Aktiengesellschaft, bei der er beschäftigt ist, hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat. Auf diese Vorschrift kann die Zuweisung des Antragstellers nicht gestützt werden, weil er seine Zustimmung nicht erteilt hat. Zudem ist fraglich, ob die Zuweisung der Tätigkeit „vorübergehend“ im Sinne der Vorschrift erfolgt ist. Vorübergehend i. S. v. § 4 Abs. 4 Satz 1 PostPersRG ist eine Zuweisung nur dann, wenn sie befristet erfolgt (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 07.12.2012, 5 ME 262/12 - juris). Die Antragsgegnerin hat in ihrer Zuweisung jedoch keine Befristung ausgesprochen.

Auch § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG, der eine dauerhafte Zuweisung ermöglicht, scheidet als Rechtsgrundlage aus, weil diese Vorschrift in der bis 31.12.2012 gültigen und in ihrer jetzigen Fassung allein „eine dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit“ ermöglicht. Zwischen den Beteiligten ist aber unstrittig, dass die dem Antragsteller zugewiesene Tätigkeit unterwertig ist, nachdem die Antragsgegnerin vorgetragen hat, die Tätigkeit sei gegenüber dem Statusamt des Antragstellers um eine Besoldungsgruppe niedriger bewertet. Das Erfordernis „einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit“ gilt auch für eine vorübergehende Zuweisung, weil der Tatbestand insoweit nicht zwischen einer dauerhaften und einer vorübergehenden Zuweisung einer Tätigkeit unterscheidet.

Die Zuweisung einer unterwertigen Tätigkeit lässt sich schließlich auch nicht, wie die Antragsgegnerin meint, mit § 6 PostPersRG begründen. Hiernach können der Vorstand oder die von ihm bestimmten Stellen mit Dienstvorgesetztenbefugnissen einen Beamten vorübergehend auf einem Arbeitsposten von geringerer Bewertung unter Belassung seiner Amtsbezeichnung und seiner Dienstbezüge verwenden, wenn betriebliche Gründe es erfordern. Diese Vorschrift findet jedoch auf Fälle einer Zuweisung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG keine Anwendung. Wortlaut und Systematik sprechen gegen eine solche „Verschränkung“ der gesetzlichen Instrumente zur Flexibilisierung des Personaleinsatzes (Bayer. VGH, Beschluss vom 01.03.2013 – 6CS 12: 2540 – juris). Die Kammer hat sich diesbezüglich bereits in der Vergangenheit (Urteil vom 09.09.2009 - 1 K 1443/08) der Rechtsprechung des VG Schleswig (Urt. vom 11.12.2008 - 12 A 104/08 - Juris) angeschlossen, worauf erneut verwiesen wird. Dieses hat ausgeführt:

§ 6 PostPersRG regelt die Einsatzmöglichkeit eines Beamten, der bei der Aktiengesellschaft beschäftigt ist, § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG hingegen diejenige eines Beamten, der in anderen Unternehmen beschäftigt ist. Es handelt sich mithin um zwei getrennte Regelungsbereiche. Es ist aus dem Wortlaut und der Systematik der Regelungen nicht erkennbar, dass § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG insoweit nicht abschließend ist und der Gesetzgeber die Anwendbarkeit des § 6 PostPersRG auch in den Fällen des § 4 Abs. 4 PostPersRG zulassen wollte. Dagegen spricht insbesondere die Entstehungsgeschichte des § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG. Der Gesetzgeber hat den Wortlaut des § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG („Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit“) in Kenntnis des zum Zeitpunkt der Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes bereits bestehenden § 6 PostPersRG gewählt. Da es sich bei beiden Regelungen um solche zur Flexibilisierung des Personaleinsatzes der bei den Aktiengesellschaften tätigen Beamten handelt, wäre zu erwarten gewesen, dass der Gesetzgeber die Regelung des § 6 PostPersRG bei Neufassung des § 4 Abs. 4 PostPersRG übernommen hätte, wenn er beide Flexibilisierungsmöglichkeiten (Einsatz bei einem anderen Unternehmen und zusätzlich unterwertige Beschäftigung) hätte kombinieren wollen. Der Umstand, dass der Gesetzgeber in Kenntnis des § 6 PostPersRG dies nicht getan, sondern ausdrücklich auf eine dem Amt entsprechende Tätigkeit abgestellt hat, schließt es aus, § 6 PostPersRG in den Fällen des § 4 Abs. 4 PostPersRG zur Rechtfertigung einer unterwertigen Beschäftigung heranzuziehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus §§ 63 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG, wobei die Kammer wegen des vorläufigen Charakters des vorliegenden Verfahrens die Halbierung des Auffangstreitwerts für angemessen hält.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die Rechtsmittelschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Bei der Einlegung der Beschwerde und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Bevollmächtigte im Sinne von § 67 Verwaltungsgerichtsordnung, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz vertreten lassen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Hausanschrift: Schubertstraße 11, 68165 Mannheim; Postanschrift: Postfach 103264, 68032 Mannheim) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde unzulässig. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg prüft nur die dargelegten Gründe.

Hinsichtlich der in diesem Beschluss enthaltenen Festsetzung des Streitwerts kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Sigmaringen einzulegen. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert jedoch später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses eingelegt werden. Die Rechtsmittelschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Für die Streitwertbeschwerde ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder andere Prozessbevollmächtigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung nicht vorgeschrieben.

Anschriften des Verwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen
Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.

Bitzer

Wohlrath

Philippi